



Bundesweiter Koordinierungskreis
gegen Menschenhandel e.V.

Lützowstraße 102-104, Hof 1, Aufgang A, 3. OG
10785 Berlin
Tel.: 030/26 39 11 76
Mail: info@kok-buero.de
Internetseite: www.kok-gegen-menschenhandel.de

Zusammenfassung der Stellungnahme des KOK zum Referentenentwurf des BMJV für ein Gesetz zur Stärkung der strafrechtlichen Verfolgung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung sowie zur Umsetzung der RL(EU) 2024/1712

KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V.

Berlin, Dezember 2025

Der Bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel – KOK e.V. hat im Rahmen der Verbändebeteiligung umfassend Stellung genommen zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der strafrechtlichen Verfolgung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung sowie zur Umsetzung der RL(EU) 2024/1712. Grundsätzlich begrüßt der KOK den vorliegenden Gesetzesentwurf.

Insbesondere ist positiv hervorzuheben, dass der Gesetzesentwurf eine **grundlegende Überarbeitung der Menschenhandels- und Ausbeutungstatbestände im StGB** vorsieht. Eine bloße Erweiterung des Menschenhandelstatbestandes gem. § 232 StGB um die Ausbeutungsformen der Leihmutterschaft, der illegalen Adoption und der Zwangsheirat und die Ausweitung der Nachfragestrafbarkeit würde den bestehenden praktischen Anwendungsproblemen im Umgang mit den einschlägigen Straftatbeständen nicht abhelfen. Insofern ist eine umfassende Reform der Menschenhandelstatbestände zur Erreichung des Ziels des Referentenentwurfs – den Kampf gegen Menschenhandel in Deutschland zu intensiveren und Täter*innen strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen – unabdingbar. So ist begrüßenswert, dass die in §§ 232 ff. StGB-E neugefasste Systematik hoffentlich zu einer verbesserten Rechtsanwendung führt. Die Gesetzesbegründung lässt im Rahmen dessen erkennen, dass das **Ausbeutungsverständnis** weit gefasst wird und damit der Komplexität der Ausbeutungsphänomene in der Praxis Rechnung trägt.

Anders als nach der jetzigen Gesetzeslage bedarf es gem. § 232 StGB-E nicht mehr der Ausnutzung einer auslandsspezifischen Hilflosigkeit oder der persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage bei Betroffenen von über 21 Jahren. Vielmehr ermöglicht der Verweis des § 232 Abs. 1 auf „**unlautere Mittel**“ nach Abs. 2 StGB-E verschiedene Tatmittel des Menschenhandels. Positiv hervorzuheben ist, dass künftig neben der „schutzbedürftigen Lage“ der Betroffenen auch andere, leichter nachweisbare Tatbestandsformen des Menschenhandels, etwa Gewaltanwendung oder Drohung, erfasst werden. Dies stellt eine deutliche Verbesserung dar, da früher der Nachweis einer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder auslandsspezifischen Hilflosigkeit erforderlich war, was sich in der Praxis aufgrund der Schwierigkeit des Personalbeweises oft als sehr problematisch erwiesen hat.

Die **Verlagerung des Tatbestands der Zwangsprostitution gem. § 179 StGB-E (jetzt § 232a StGB) in den 13. Abschnitt** sieht der KOK hingegen kritisch, weil hierdurch der Tatbestand der Zwangsprostitution aus dem sachlichen Zusammenhang des Menschenhandels herausgelöst wird. Es besteht die Gefahr, dass Ausbeutung und Menschenhandel im Bereich der Prostitution noch stärker als besonderer Ausnahmefall behandelt und weiter aus dem arbeitsrechtlichen Kontext herausgelöst werden. Eine solche Sonderstellung könnte dazu führen, dass strukturelle Parallelen zu anderen Ausbeutungsformen aus dem Blick geraten und die Gleichbehandlung verschiedener Betroffenengruppen erschwert wird. Die ohnehin komplexen Phänomene des Menschenhandels und der Ausbeutung werden durch die Neustrukturierung in der Öffentlichkeit und im Rahmen von Schulungen von Akteuren, die damit in Berührung kommen, perspektivisch (noch) schwerer zu vermitteln sein.

Auch bleibt unklar, warum die Inanspruchnahme sexueller Dienste einer Betroffenen von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung und Zwangsprostitution gem. **§§ 181 und 181a StGB-E als speziellere Formen der Nachfragestrafbarkeit** entwickelt wurde und nicht alle Ausbeutungsformen im § 232a StGB übersichtlich zusammengefasst sind. Es stellt sich die Frage, warum durch § 232a Abs. 3 StGB-E kein geregelter **Strafaufhebungsgrund** im Falle einer freiwilligen Anzeige durch Täter*innen ermöglicht wird, wenn jedenfalls nicht auszuschließen ist, dass eine potenzielle Anreizwirkung besteht.

Als wesentliche Schwäche des Entwurfs ist schließlich hervorzuheben, dass zentrale Vorgaben der oben genannten EU-Richtlinie im Bereich des **Opferschutzes und der Stärkung der Rechte Betroffener** unberücksichtigt geblieben sind. Dies zeigt sich in der Bezeichnung des Gesetzesentwurfs, der allein auf die „Stärkung der strafrechtlichen Verfolgung des Menschenhandels“ abstellt. So bleiben wesentliche Verpflichtungen zum Schutz und zur Unterstützung von Betroffenen unzureichend adressiert. In der Praxis bestehen diesbezüglich nach wie vor erhebliche Defizite, weshalb es einer **Verbesserung der Rechtsanwendung** sowie der ausreichenden Ausstattung **spezialisierter Fachberatungsstellen** bedarf. Es fehlen zudem Regelungen zur **bedarfsgerechten Unterstützung und Betreuung von Betroffenen**, die Bereitstellung von **leicht zugänglichen Schutzunterkünften**, der **Zugang zu einem Aufenthaltstitel sowie zu Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts**. Die Identifizierung und anschließende Unterstützung der betroffenen Personen muss unabhängig von einem Strafverfahren gegen die Täter*innen des Menschenhandels betrieben werden. So muss zwingend ein **vom Strafverfahren unabhängiger Aufenthaltstitel** für Betroffene von Menschenhandel geschaffen werden.

Zur Stärkung des Opferschutzes im Strafverfahren wäre ein privilegierter Anspruch auf **Bestellung eines Beistands nach § 397a Abs. 1 StPO** für Betroffene aller Menschenhandels- und Ausbeutungstatbestände unabhängig der Mindeststrafe dringend geboten. Auch die **psychosoziale Prozessbegleitung gemäß §§ 406g, 397a StPO** spielt eine zentrale Rolle. Im Übrigen muss das **Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 53 StPO** dahingehend angepasst werden, dass die Mitarbeiter*innen der spezialisierten Fachberatungsstellen nicht nur der Schweigepflicht unterliegen, sondern auch vom Zeugnisverweigerungsrecht erfasst sind. Der KOK empfiehlt die Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen des § 397a StPO durch die Erweiterung des Anwendungsbereiches der **psychosozialen Prozessbegleitung**. Der KOK betont, dass die Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden keine Voraussetzung für die Straffreistellung im Rahmen des **Non-Punishment-Prinzips** sein darf.

Problematisch ist ferner, dass der Gesetzesentwurf ausdrücklich **keine Evaluierung** vorsieht. Ohne eine gesetzlich verankerte Überprüfung bleibt jedoch unklar, ob die Reformen ihre intendierte Wirkung entfalten, ob Anwendungsschwierigkeiten auftreten oder ob unerwünschte Nebenfolgen entstehen.

Die ausführliche Stellungnahme des KOK finden Sie [hier](#).